

Amtliche Mitteilung

30. Jahrgang, Nr. 4

27. Januar 2009

Seite 1 von 3

Inhalt

- Zulassungsordnung
für den postgradualen und
weiterbildenden Master-Studiengang
Clinical Optometry (MCO)

vom 21. 01. 2009

**Zulassungsordnung
für den postgradualen und weiterbildenden
Master-Studiengang
Clinical Optometry (MCO)**

vom 21. 01. 2009

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 07. 2008 (GVBl. S. 208), erlässt der Dekan des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin wegen der Eilbedürftigkeit der Sache folgende Zulassungsordnung für den genannten Master-Studiengang MCO:

- I. Diese Regelung ergänzt die in § 4 der Studienordnung vom 30. 10. 2008 (A.M. 02/09) genannten Zugangsvoraussetzungen.
- II. Prüfung der für die Aufnahme des Studiums geforderten beruflichen Qualifikation.
 - (1) Der Studiengang MCO ergänzt das Studium der Augenoptik und Optometrie oder vergleichbarer Hochschulabschlüsse.
 - (2) Über die Eignung von Studienabschlüssen, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, entscheidet der Dekan / die Dekanin oder ein von ihm/ihr Beauftragter (z.B. der Studiengangssprecher) im Einvernehmen mit dem Direktor für Internationale Ausbildung der Salus University, PCO.
 - (3) Die Bewerber/innen sollen im Anschluss an den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine Phase der Berufspraxis von mindestens einem Jahr nachweisen. Diese Berufsphase soll einen Bezug zu den Inhalten des Studiengangs MCO aufweisen.
 - (4) Soll in Ausnahmefällen von den Regelungen des Absatzes 3 abgewichen werden, so ist dies nur nach einem Zulassungsgespräch und nach einer Absprache der beiden Hochschulen entsprechend Absatz 2 möglich. Die Begründung wird der Immatrikulationsakte beigelegt.
 - (5) Die Bewerber/innen müssen einen Zusatzantrag an die SU-PCO stellen.
 - (6) Zur Aufnahme des postgradualen und weiterbildenden Studiums werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Der Student / die Studentin muss in der Lage sein, dem Unterricht in englischer Sprache zu folgen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Die

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



Bewerber/innen müssen deshalb als weitere Zulassungsvoraussetzung das Zeugnis eines standardisierten Sprachtestes als Nachweis ihrer Englisch-Kenntnisse vorlegen.

- (7) Mit der Immatrikulation wird ein Nutzungsentgelt fällig. Näheres wird in der hierzu erlassenen Entgeltordnung geregelt.

III. Diese Zulassungsordnung wird mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin wirksam.